



Vorprüfung der Stichwahl der Bürgermeisterin und der Wahl der Vertretung der Stadt Monschau (Nachwahl Rat) am 27.09.2020

Feststellung der Gültigkeit der Stichwahl der Bürgermeisterin und der Wahl der Vertretung (Nachwahl Rat) vom 27.09.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wahlprüfungsausschuss (Beschlussfassung)	15.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat erklärt nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss die Stichwahl der Bürgermeisterin und die Wahl der Vertretung (Nachwahl Rat) vom 27.09.2020 für gültig.

Sachverhalt

Gemäß § 66 der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) legt der Wahlleiter dem nach § 40 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) zu bildenden Wahlprüfungsausschuss die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung unverzüglich vor.

Die neue Vertretung hat gem. § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit des Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

zu a) Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Vertreter ergeben sich aus § 12 Abs. 1 KWahlG. Danach ist wählbar jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre (Haupt-)Wohnung hat und nicht nach § 12 Abs. 2 KWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Alle am 27.09.2020 gewählten Vertreter erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen.

zu b) Sofern Unregelmäßigkeiten in einem Stimmbezirk vorgekommen sind, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Wenn sich Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke erstrecken, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen. Die Verteilung der Sitze aus den Reservelisten ist dann nach den Ergebnissen der Wiederholungswahl neu zu berechnen. Unregelmäßigkeiten liegen bei folgenden Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften vor:

- bei Nichteinhaltung der Fristen des Wahlverfahrens,
- bei fehlerhafter Wahlbezirkseinteilung, da dies mandatserheblich ist,
- bei Verletzung der Neutralitätspflicht in der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit,
- beim Fehlen der eidesstattlichen Erklärung des Versammlungsleiters der Aufstellungsversammlung,
- bei Herausgabe von Briefwahlunterlagen aufgrund eines Antrages eines Dritten ohne schriftliche Vollmacht,
- bei unzulässiger Wahlbeeinflussung.

Unregelmäßigkeiten im vorbeschriebenen Umfang, die von entscheidendem Einfluss auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk gewesen sein können, sind nicht festgestellt worden.

zu c) Die Feststellung der Ungültigkeit des Wahlergebnisses bezieht sich auf Aspekte nach Abschluss der Wahlhandlung (Zählfehler, Rechenfehler).

Der Wahlausschuss der Stadt Monschau hat in der Sitzung am 30.09.2020 das Ergebnis der Stichwahl der Bürgermeisterin und das Ergebnis der Wahl der Vertretung der Stadt Monschau (Nachwahl Rat) festgestellt. Die Ergebnisse sind nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Monschau bekanntgemacht worden (Aushang in den Bekanntmachungskästen ab dem 01.10.2020).

zu d) Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde nach § 39 Abs.1 KWahlG **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl läuft vom Tage der Bekanntmachung ab (§ 63 Abs. 2 KWahlO).

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Stichwahl der Bürgermeisterin sowie der Wahl der Vertretung (Nachwahl Rat) sind bis zum 02.11.2020 nicht eingegangen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Keine